

verbannen und in's Exil zu schicken. Durch Sacchoni's Berichte nach Rom war nämlich der Papst bewogen worden, einen hochangesehenen, mit der Familie della Torre verwandten Mailänder, den Alberto Pallavicino, welcher die Reher auf jede Weise begünstigte, in den Kirchenbann zu thun und dieß dem Podestà eigens mitzutheilen. Hierüber ward Pallavicino äußerst erbittert und brachte es dahin, daß Sacchoni durch della Torre aus Mailand verwiesen wurde (Muratori, Scriptt. rer. Ital. XVI, 662). Von da an hört man nichts mehr von der Thätigkeit des eifrigen Glaubenspredigers; sein Name kehrt nur noch wieder in dem oben erwähnten Breve Urbans IV. Wahrscheinlich ist er bald nachher in der Stille des Klosters gestorben.

— Von den sicher authentischen Schriften Sacchoni's ist nur seine Summa de Catharis et Leonistis seu Pauperibus de Lugduno erhalten (abgedruckt bei Martens, Thes. nov. anecdot. V, 1759—1776). Dieses Werk, eine kurze Zusammenstellung der Irrlehren damaliger Zeit, hatte im ganzen Mittelalter große Auctorität und mag wohl den päpstlichen Inquisitoren als „Directorium“ gedient haben, um die Irrlehren zu erkennen und zu verurtheilen. Vermehrt durch verschiedene Appendices wurde dasselbe häufig herausgegeben. Auch geschieht seiner Erwähnung in den Acten des Concils von Konstanz (v. d. Hardt, Oec. Conc. Constant. III, Francof. et Lips. 1700, 663). Selbst heute noch kommt dieser ebenso klaren und bündigen wie zuverlässigen Schrift eine der ersten Stellen zu unter der Literatur über die Katharer und zeitgenössischen Irrlehren Oberitaliens. Indes rührt das Werk in der Form, wie Gretzer (J. Gretaer, Opp. XII, 2, Ratisbon. 1788, 24 sqq.) es herausgegeben hat und wie es nach ihm des öfters abgedruckt wurde (z. B. in d. Magn. Bibl. Patrum Colon. XIII, 298—312), nicht von Sacchoni her, schon wegen der verschiedenen dort vorhandenen Widersprüche und der vielen Teutonismen. Dasselbe scheint nur eine Compilation aus allerhand Schriften zu sein, unter denen sich freilich auch (cap. 6) die Summa des Rainerius größtentheils befindet. Einen der nicht von Sacchoni herrührenden Abschnitte hat Preger (Abhandl. der kgl. bayr. Akad. der Wiss., hist. Klasse, XIII, 1 [München 1875], 184 ff.) als Bruchstücke aus dem Werk eines Passauer Anonymus aus der Mitte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen, welches sich in zwei Handschriften der Münchener Staatsbibliothek vorfindet. Schon Gieseler (De Rainerii Sacchoni Summa, Götting. 1834) hatte den Verfasser dieses Stückes Pseudo-Rainerius genannt. — Sacchoni soll noch mehrere andere Werke verfaßt haben, aber schon Sigis von Siena konnte dieselben nicht mehr auffinden. (Vgl. Quétif et Echard, Scriptt. Ord. Praedicator. I, 154 sq. II, 817; Tournon, Hist. des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique I, Paris 1743, 318 à 319.) [Dominicus Brümmer O. Pr.]

Sacerdotale (auch liber Sacerdotalis) ist der Buchtitel mehrerer Sammlungen von Instructionen und Formularen für die Seelsorge, welche vor dem römischen Rituale in Gebrauch waren. Zaccaria (Bibliotheca ritualis I, Rom. 1776, 156) führt mit diesem Titel vier Diöcesanritualien auf, welche im 16., und zwei, welche im Beginn des 17. Jahrhunderts gedruckt wurden und französischen Bischöfern angehörten. Das Sacerdotale Romanum, das von dem Dominicaner Albert Castellano zusammengestellt, zuerst 1537 gedruckt und öfters aufgelegt wurde, sowie das von Franz Samarino, Canoniker am Vatikan, 1579 herausgegebene und von Angelus Rocca (J. d. Art.) 1583 erweiterte Sacerdotale sive Sacerdotum thesaurus enthielten nicht ausschließlich römischen Ritus, sondern berücksichtigten auch den Ritus anderer Diöcesen; sie waren bis zur Veröffentlichung des Rituals Romanum (1614) zunächst in Italien in Gebrauch. (Vgl. d. Art. Rituale Romanum und V. Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik I, 2. Aufl., Freiburg 1894, 59.) [R. Schrob.]

Sachsen, Apostolisches Vicariat oder, wie der officielle Titel lautet, „Apostolisches Vicariat im Königreich Sachsen“, umfaßt die sogen. Erblande des Königreiches, d. h. die Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau; die vierte Kreishauptmannschaft Sachsens, Bautzen, ist territorial identisch mit dem nach dem Wiener Congreß dem Königreiche Sachsen verbliebenen Theile des Markgrafenthums Oberlausitz. Die kirchliche Jurisdiction über die „Königlich Sächsische Oberlausitz“ untersteht seit der „Reformation“ dem Decan des Domstiftes St. Petri in Bautzen (J. d. Art. Lausitz). Wenn auch seit 1837 der jedesmalige apostolische Vicar insofern freier Wahl seitens des Bautzener Domcapitels zugleich Decan des Domstiftes St. Petri ist, so bleibt die Verwaltung dieser beiden kirchlichen Jurisdictionengebiete doch eine vollkommen getrennte. In neuerer Zeit sind noch durch Vereinbarung mit der Propaganda und dem bischöflichen Stuhle von Paderborn die Katholiken des Herzogthums Sachsen-Altenburg und der beiden reußischen Fürstenthümer der Jurisdiction des apostolischen Vicars in Dresden unterstellt worden. — 1. Nach der gewaltsamen Einführung der „Reformation“, welche sogleich nach dem Tode des treu katholischen Herzogs Georg (1539) von dessen Bruder Heinrich unternommen wurde, war in den eigentlichen Erblanden der katholische Glaube fast ganz vernichtet, während in der Oberlausitz, auch nachdem dieselbe durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 erb- und eigenthümlich an Sachsen gefallen war, in einer sehr beschränkten Anzahl von Gemeinden der katholische Glaube erhalten blieb. Unter der Regierung des Kurfürsten August (1554—1586) scheint der Katholicismus in den Erblanden gänzlich erloschen gewesen zu sein, wenigstens fehlt seit dieser Zeit jede Spur von